

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in den Matthias-Claudius-Schulen Bochum zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen im Sinne der in der Präambel und §2 der Satzung des Schulträgers formulierten Erziehungs- und Bildungsziele zu stärken.

(2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte. Die Organe der Schulmitwirkung haben gegenüber den Schulleitungen ein Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anspruch auf eine schriftliche, mit einer Begründung versehene Antwort.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler - entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit - sowie die sonstigen an der Schulgemeinde Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung der Schulgemeinde mit.

§2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in den Schulen erfolgt in den Schulkonferenzen, den Arbeitsgruppen der Schulkonferenz, den Lehrerkonferenzen, den Fachkonferenzen, den Lehrerräten, den Klassenkonferenzen, den Schulpflegschaften und den Klassenpflegschaften, den Versammlungen der Erziehungsberechtigten, dem Schülerrat und den Schülerversammlungen sowie in den Klassen und Kursen. Soweit keine Klassenverbände bestehen, treten an deren Stelle die Mitwirkungsorgane der Jahrgangsstufen oder der Berufspraxisstufe.

(2) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der betroffenen Schulen gemäß §14 und die von den Lehrerkonferenzen, dem Schülerrat der weiterführenden Schule und den Schulpflegschaften der Matthias-Claudius-Schulen Bochum gewählten Vertreter im Verwaltungsrat.

§3

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Gestaltung des Schulwesens wird durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die Ersatzschulen betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu den Verwaltungsvorschriften gehören insbesondere die Richtlinien für den Unterricht, die Lehrpläne, die Stundentafeln sowie die allgemeinverbindlichen Richtlinien über den Schulbau und das Schulbauprogramm.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen die Schülerinnen und Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsziele der Matthias-Claudius-Schulen Bochum, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

(3) Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die durch Rechtsvorschriften begründeten Rechte des Betriebsrates und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

(4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Zweiter Teil

Mitwirkung in den Schulen

§4

Schulkonferenzen

(1) An den Matthias-Claudius-Schulen Bochum sind Schulkonferenzen einzurichten. Die Schulkonferenz an der Grundschule hat 6 Mitglieder, die Schulkonferenz an der Gesamtschule 24 Mitglieder.

(2) Mitglieder der Schulkonferenzen sind die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler im Verhältnis:

Lehrerinnen und Lehrer : Erziehungsberechtigte : Schülerinnen und Schüler

a) an der Grundschule: 1:1:0

b) an der weiterführenden Schule: 1:1:1

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrer und Lehrerinnen werden von den Lehrerkonferenzen, die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten von den Schulpflegschaften und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Lehrerkonferenzen, Schulpflegschaften und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge. Die von den Lehrerkonferenzen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat des Schulträgers. Die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer nimmt ihre Aufgaben in den Schulkonferenzen im Hauptamt wahr.

(4) In den Schulkonferenzen können nur Schülerinnen und Schüler von der siebten Klasse an Mitglied sein. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 und 2 geborenes Mitglied der Schulkonferenzen, sofern sie/er dies nicht ablehnt. Der oder die Vorsitzende oder ein Stellvertreter der Schulpflegschaft ist ebenfalls unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen

und Vertreter geborenes Mitglied. Die oder der Vorsitzende teilt dies zur ersten Schulkonferenz nach der Wahl mit.

(5) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter sind Vorsitzende der Schulkonferenzen. Sie haben die Verhandlungsführung, können Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Sie haben jedoch, ebenso wie im Falle ihrer Verhinderung ihre ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, in den Schulkonferenzen kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit in den Schulkonferenzen ihre Stimme oder die ihrer ständigen Vertreterinnen oder Vertreter den Ausschlag.

(6) Die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Schulleiterinnen oder Schulleiter sowie die Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenzen teilnehmen. Für den Fall, dass kein elternvertretendes Mitglied mit Stimmrecht an der Schulkonferenz teilnimmt, welches ein Kind mit Förderbedarf an der Schule hat, kann eine gewählte Elternvertreterin oder ein gewählter Elternvertreter eines Kindes mit Förderbedarf in Reihenfolge der Wahl als Vertreter ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht an den Schulkonferenzen teilnehmen. Dasselbe gilt auch für Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler.

(7) Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenzen teilnehmen. Der Schulträger ist zu unterrichten, wenn erkennbar ist, dass Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden. Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenzen einzuladen. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

(8) Die Schulkonferenzen können Personen aus dem schulischen Umfeld als Experten oder beratende Mitglieder für einzelne Sitzungen und/oder Themenkomplexe ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht berufen.

§5 Aufgaben der Schulkonferenzen

(1) Die Schulkonferenzen sind das oberste Mitwirkungsorgan in den Schulen, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen Beteiligten zusammenwirken. Sie beraten in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schulen und vermitteln bei Konflikten innerhalb der Schulen. Sie können Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2a) Die Schulkonferenzen entscheiden im Rahmen des §3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schulen:

1. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
2. Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Erprobung neuer Unterrichtsformen,
4. Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind,
5. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
6. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen,
7. Information und Beratung in wichtigen und grundsätzlichen Schulangelegenheiten,
8. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen,

9. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (jetzt: Arbeitsverhalten und Sozialverhalten),
10. Anregung zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen oder Schulleiter und der ständigen Vertreterinnen oder Vertreter,
11. Geldsammlungen,
12. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses,
13. Ausnahmen vom Alkoholverbot,
14. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen,
15. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung,
16. Einrichtung von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen.

(2b) Die Schulkonferenzen entscheiden in folgenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat:

1. Schulprogramm,
2. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die
3. Zusammenarbeit mit anderen Partnern,
4. Festlegung der beweglichen Ferientage,
5. Einführung neuer Unterrichtsformen,
6. Erlass einer Schulordnung.

(2c) Die Schulkonferenzen beraten in folgenden Angelegenheiten und haben ein Vorschlagsrecht:

1. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage,
2. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote,
3. Wirtschaftliche Betätigung und Sponsoring,
4. Schulhaushalt,
5. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften,
6. besondere Formen der Mitwirkung.

(3) Der Schulträger kann den Schulkonferenzen weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

(4) Die Schulkonferenzen können für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen, Arbeitsgruppen (Steuerungsgruppen und Arbeitskreise) einrichten. Sie legen die Zusammensetzung dieser Mitwirkungsorgane fest. Die Teilkonferenzen/ Mitwirkungsgruppen beraten über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete und bereiten Beschlüsse der Schulkonferenzen vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach Absatz 2 können die Schulkonferenzen widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf die Teilkonferenzen/ Mitwirkungsgruppen oder die Schulleiterinnen oder Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenzen können eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung der Teilkonferenzen/Mitwirkungsgruppen oder der Schulleiterinnen oder Schulleiter aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler in den Schulkonferenzen gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe den Teilkonferenzen/ Mitwirkungsgruppen an. Die Mitglieder dieser Gruppen sollen, sollte die Aufgabe über mehr als ein Jahr durchgeführt werden, von den jeweiligen Mitwirkungsgruppen (Schulpflegschaft /Schülerrat/ Lehrerrat) gewählt werden.

(5) In Angelegenheiten der Schulkonferenzen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden die Schulleiterinnen oder Schulleiter gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in den Schulkonferenzen vertretenen Gruppen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterinnen oder Schulleiter den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenzen sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist den Schulkonferenzen in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese können die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§6 Lehrerkonferenzen

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenzen der Schulen sind die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt.

(2) Die Lehrerkonferenzen können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenzen beraten über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen; sie fördern die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützen die einzelnen Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleiterinnen oder Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen. Sie können Anträge an die Schulkonferenz richten.

(4) Die Lehrerkonferenzen entscheiden über:

1. Wahl der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verwaltungsrat, den Lehrerberufungsausschuss und die Schulkonferenzen,
2. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
3. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
6. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
7. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
8. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

(5) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter sind Vorsitzende der Lehrerkonferenzen.

(6) Die Lehrerkonferenzen können die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche ganz oder teilweise übertragen.

(7) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenzen dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

§7 Fachkonferenzen

(1) Die Schulkonferenzen haben Fachkonferenzen einzurichten, wenn mindestens zwei Lehrerinnen oder Lehrer die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. In der Grundschule kann auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. Werden Fachkonferenzen nicht eingerichtet, übernehmen deren Aufgaben die Lehrerkonferenzen.

(2) Mitglieder der Fachkonferenzen sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Die Schulleiterinnen oder Schulleiter oder ein Mitglied der Schulleitungen und je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler können mit Stimmrecht an Fachkonferenzen teilnehmen. §4 bis 5 gilt entsprechend. Auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer, denen kein Stimmrecht zusteht, können eigene Anträge stellen.

(3) Die Fachkonferenzen beraten über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie tragen Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und beraten über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und deren Rechenschaftslegung.

§8 Lehrerrat

(1) An den Matthias-Claudius-Schulen Bochum ist je ein Lehrerrat zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer des Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei oder höchstens fünf hauptamtliche oder hauptberufliche an der Schule tätige Lehrerinnen und Lehrer angehören.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Lehrerrates und deren Vertreterin oder Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Sprecherin oder der Sprecher des Lehrerrates ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates.

(3) Personelle Angelegenheiten nach Landespersonalvertretungsgesetz fallen an den Matthias-Claudius-Schulen Bochum zunächst in die Zuständigkeit des Betriebsrates. Es gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes. Der Betriebsrat vertritt zudem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägervereins. In den übrigen Angelegenheiten berät der Lehrerrat die Schulleitung und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer und in Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von den Schulleiterinnen oder Schulleitern gehört zu werden.

§9

Klassenkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenzen. Vorsitzende der Klassenkonferenzen sind die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, im Falle ihrer Verhinderung die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer.

(2) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter oder von ihnen beauftragte Lehrerinnen oder Lehrer, an der weiterführenden Schule auch die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter oder von der Abteilungsleitung beauftragte Lehrerinnen oder Lehrer sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie eine weitere von den Klassenpflegschaften benannte Vertretung der Erziehungsberechtigten und ab Klasse sieben die Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie eine weitere von den Klassen benannte Vertretung der Schülerinnen und Schüler nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenzen mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers oder die Bewertung ihrer oder seiner Leistung geht. An Beratungen über das Verhalten einzelner Schülerinnen oder Schüler nehmen sie nur dann teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten es wünschen. Die oder der Klassenpflegschaftsvorsitzende ist unter Benennung der Tagesordnung bis spätestens 1 Woche vor der Sitzung per E-Mail einzuladen. Beschlüsse, die ohne Einladung erfolgten, sind ungültig.

(3) Die Klassenkonferenzen entscheiden über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klassen, dabei ist §3 Abs.2 zu berücksichtigen. Sie beraten über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und treffen die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenzen von den Jahrgangsstufenkonferenzen wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.

§10

Schulpflegschaften

(1) Mitglieder der Schulpflegschaften sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften, die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß §11 Abs. 5 Satz 2, sowie die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Berufspraxisstufe. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaften teilnehmen. Die oder der Vorsitzende und bis zu 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Schulpflegschaften für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaften sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaften. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter sollen

an den Sitzungen der Schulpflegschaften teilnehmen.

(2) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus deren Erziehungsauftrag und aus dem Auftrag der Schulen. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulpflegschaften vertreten.

(3) Die Schulpflegschaften vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördern den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Matthias-Claudius-Schulen Bochum. Sie beraten über alle wichtigen Angelegenheiten der Schulen. Hierzu können sie Anträge an die Schulkonferenz stellen. Sie wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Fachkonferenzen, die sonstigen Mitwirkungsgruppen, die Schulkonferenzen, den Verwaltungsrat und den Lehrerberufungsausschuss.

(4) Die Schulpflegschaften können die Versammlung der Erziehungsberechtigten einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

§11 **Klassenpflegschaften, Jahrgangsstufenpflegschaften**

(1) Die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrerinnen und Lehrer wird in Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften sowie der Pflegschaft der Berufspraxisstufe verwirklicht.

(2) Mitglieder der Klassenpflegschaften sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und ab Klasse sieben die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und deren Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(3) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaften sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen, mit beratender Stimme die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Beratungslehrerin oder Beratungslehrer, die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Schülerinnen und Schüler gemäß §12 Abs.5 Satz 2.

(4) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften wählen aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Schülerinnen und Schüler gilt folgende Regelung: Ab je 20 weiteren Schülerinnen und Schülern (41, 61 ...) wird eine weitere Vertretung der Erziehungsberechtigten und eine Stellvertretung für die Schulpflegschaft von der Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt.

(5) Neben dem Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Klassen, ist die Klassenstufenpflegschaft bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben in den Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften für jede von ihnen vertretene Schülerin oder jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können

über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(7) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter oder von ihnen beauftragte Lehrerinnen oder Lehrer und die übrigen Lehrerinnen und Lehrer der Klassen- oder Jahrgangsstufen sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, die zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler vertreten, sollen die Lehrerinnen und Lehrer der Klassen- oder Jahrgangsstufen an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit erforderlich ist. Eine Überbeanspruchung der Lehrerinnen und Lehrer ist zu vermeiden. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schülerinnen und Schüler können deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, an den Sitzungen mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

(8) Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuchs, insbesondere den Termin der Besuchszeit, ist in den Klassen- oder Jahrgangsstufenpfllegschaften mit den Lehrerinnen und Lehrern der Klassen- oder Jahrgangsstufen eine Absprache herbeizuführen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können die Lehrerinnen und Lehrer in der Grundschule mit Zustimmung der Klassenpfllegschaften und der Schulleiterinnen oder Schulleiter in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Erziehungsberechtigten vorsehen. An der Gesamtschule gilt dies analog für die Lerngruppe der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf mit Zustimmung der betroffenen Erziehungsberechtigten. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

(10) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpfllegschaften oder Jahrgangsstufenpfllegschaften werden von den Lehrerinnen und Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zur persönlichen Beratung der Erziehungsberechtigten soll je Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

§12 Schülervertretung

(1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretungen ergeben sich aus dem Auftrag der Matthias-Claudius-Schulen Bochum. Die Schülervertretungen haben im Rahmen des Auftrags der Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler und Stellvertretungen der Schülerinnen und Schüler können im Rahmen des Auftrages der Schulen schulpolitische Belange wahrnehmen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Der Schülerrat kann Anträge an die Schulkonferenz stellen. Mitglieder des

Schülerrates sind die Sprecher oder Sprecherinnen der Klassen- und Jahrgangsstufen und die aus der Schülerschaft der Jahrgangsstufen 9-13 gewählten Schülervertreterinnen oder Schülervertreter für die Schulkonferenzen. Die Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Schülerrat aus einer Interessentenliste von Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 bis 12 nach persönlicher Vorstellung vor dem Schülerrat für die Dauer zweier Schuljahre gewählt. Auf Antrag von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wählen die Schülerinnen und Schüler von der fünften Klasse an die Vorsitzenden und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Schülerrates. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist Mitglied des Verwaltungsrates. Der Schülerrat wählt aus seinen Reihen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7-13 für jeweils ein Jahr zwei Vertreterinnen oder Vertreter nebst Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Schulpflegschaft, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Teilkonferenzen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, eine Vertreterin oder einen Vertreter nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Lehrer-berufungsausschuss sowie den Verwaltungsrat. Zudem wählt der Schülerrat die Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Schulkonferenzen aus einer Liste von Interessentinnen und Interessenten aus den Jahrgangsstufen 9 bis 13, nachdem sich diese persönlich vor dem Schülerrat vorgestellt haben.

(4) Wenn sich Förderbedarfsschülerinnen oder Förderbedarfsschüler für die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz interessieren und auf der Interessentenliste stehen, aber nicht vom Schülerrat als Mitglied in die Schulkonferenz gewählt werden, so ist die Förderbedarfsschülerin oder der Förderbedarfsschüler mit den meisten Stimmen zusätzliches Mitglied der Schulkonferenz mit beratender Stimme.

(5) Die Besetzung der Stellen der Schülervertretungen in den Fachkonferenzen wird in Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzvorsitzenden organisiert. Diese legen am Ende des laufenden Schuljahres für das neue Schuljahr fest, ob sie selbst gezielt Schülerinnen und Schüler aus ihren Kursen/Klassen für dieses Amt anwerben wollen oder ob dies durch die Schülervertretung über die einzelnen Klassen erfolgen soll, die dann die Zuweisung zu den einzelnen Fachkonferenzen vornimmt.

(6) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherinnen oder Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(7) Auf Antrag des Schülerrates oder von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ist eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Schülerinnen und Schüler von der fünften Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten oder berät diese. Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.

(8) Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Absatz 5 entsprechend.

(9) Die gesamte Schülerschaft wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrerinnen oder Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als

Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer. Die Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer unterstützen die Schülerversretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(10) Den Schülerinnen und Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülerversretung (SV-Stunde) zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülerversretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülerversretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(11) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

§13 Schulleiter

(1) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter leiten die Schulen nach den Richtlinien des Schulträgers.

(2) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter bereiten die Beschlüsse der Schulkonferenzen vor und führen sie aus. Sie entscheiden ferner in den Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Schulkonferenzen nach §5 Abs. 4 Satz 4 übertragen worden sind.

(3) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter entscheiden nach Beratung mit der ständigen Vertretung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach §5 Abs. 5 nicht möglich ist. §5 Abs. 5 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(4) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter haben Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber den betreffenden Konferenzen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenzen nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, haben die Schulleiterinnen oder Schulleiter unverzüglich den Schulträger zu unterrichten. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

Dritter Teil Verfahrensvorschriften

§14 Wahlen, Mitgliedschaft

(1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen zu Beginn des Schuljahres für dessen Dauer. Die Gewählten bleiben, sofern sie noch wählbar sind, bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter laden die Mitglieder des Mitwirkungsorgans rechtzeitig per Email oder in sonst geeigneter Form ein. Ist ein Vorsitz nicht vorhanden, laden zu den Sitzungen ein:

- die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Beratungslehrerin oder Beratungslehrer zu den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften;
- die Schulleiterinnen oder die Schulleiter zu Fachkonferenzen, zu Sitzungen des Lehrerrats, der Schulpflegschaften und des Schülerrats.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Bei Wahlen zu Fachkonferenzen, Mitwirkungsgremien oder Schulkonferenzen kann die Wahl auch gemeinsam stattfinden. Die oder der Einladende leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Nach deren Wahl übernimmt die oder der Vorsitzende die Leitung der anderen Wahlen. Stellt sich die oder der Einladende selbst der Wahl oder wird sie oder er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

(4) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans schriftlich erklärt haben.

1. In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit nicht besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.
2. Nicht wählbar zur Vertreterin oder zum Vertreter der Erziehungsberechtigten ist, wer gemäß §6 Abs.1 Mitglied der Lehrerkonferenzen ist oder pädagogische Mitarbeiterin oder pädagogischer Mitarbeiter der jeweiligen Schule ist.
3. Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:
 - a. wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird,
 - b. bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch die Schulaufsichtsbehörde,
 - c. wenn einer der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
 - d. bei Lehrerinnen und Lehrern,
 - wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,

- bei Anerkennung eines wichtigen Grundes, §4 Abs.3 Satz 5 gilt entsprechend,
- e. bei Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern
- bei Niederlegung des Mandats
- wenn die Schülerin oder der Schüler die Klassen, Jahrgangsstufen oder die Schulen verlassen.

(5) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenzen vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode die in der Reihenfolge nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Absatz 2 Buchstabe 1 bleibt unberührt.

§15 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Die Vorsitzenden berufen das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Sie haben es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§11 Abs.8 Satz 1). Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Die Schulleiterinnen oder Schulleiter können nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenzen befreien. Satz 2 gilt für die Fachkonferenzen entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(7) Die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. §85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

(8) Die Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte,

Schülerinnen und Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schulen persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Absatz 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde. Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreterinnen oder Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§16 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **01.08.2014** in Kraft.